

# Rödl & Partner

## GEMEINSAM WACHSEN

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN UND  
BESONDERHEITEN DES  
TSCHECHISCHEN TRANSPORT- UND  
TRANSPORTVERSICHERUNGSRECHTES

JUDR. ALICE KUBOVÁ BÁRTKOVÁ,  
M.E.S.

Platněřská 2, Praha 1 | 09.11.2023



Právnická firma  
roku 2012–2021

# INHALT

**Systematik und Übersicht über das tschechische Transportrecht, incl.**

**aktuelle Entwicklungen des tschechischen Transportrechtes**

- **CMR im Binnenverkehr**
- **der Spediteur als Erbringer von Postdienstleistungen (neue Judikatur, Gesetzesnovelle)**
- **neue Rechtsprechung zur Frage der Verladung**

**Versicherung der Haftung des Frachtführers mit Ausrichtung auf eine Versicherung des Art. 29 CMR (Vorsatz) und Versicherung des Unterfrachtführers**

**Grundlagen und Begriffe (Zufälligkeit, Versicherungsereignis, Versicherungsgefahr, Versicherungsrisiko, aus Haftpflicht Berechtigter)**

**Judikatur, Beispiele**

# SYSTEMATIK DES TSCHECHISCHEN TRANSPORTRECHTES UND RECHTSQUELLEN (GÜTERBEFÖRDERUNG)

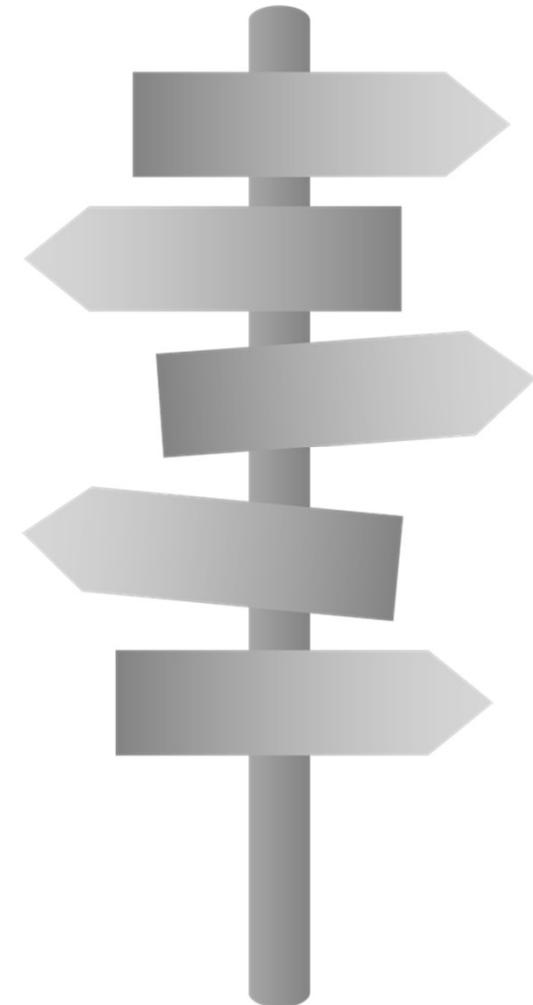
## Rechtsquellen

Wichtigste im tschechischen BGB geregelte und nicht geregelte Fragen, nach dem wirksamen Recht (Güterbeförderung)

- 1. Definitionen Frachtvertrag, Speditionsvertrag
- 2. Haftung für Güterschäden, Höchstbeträge (?)
- 3. Frage des Verladens und Entladens
- 4. Sonstiges: Multimodaler Beförderungsvertrag, Frachtbrief, Fixkostenspediteur, ausführender Frachtführer
- 5. Fristen

## Internationale Übereinkommen:

- CMR-Übereinkommen
- Hamburger Regel
- CMNI-Übereinkommen
- CIM 1999 - Anhang B zum COTIF
- Montrealer Übereinkommen
- Warschauer Übereinkommen



# RECHTSQUELLEN (GÜTERBEFÖRDERUNG)

## **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)** – Gesetz Nr. 89/2012 Slg.

- anwendbar nicht nur bei rein innerstaatlichen Beförderungen (hier mit § 9 a) des Gesetzes Nr. 111/1994 Slg. über Straßentransporte), aber z.B. auch – bei (internationalen) multimodalen Beförderungen, auf die entsprechende internationale Übereinkommen keine Anwendung finden, – bei anderen internationalen Beförderungen, auf die entsprechende internationale Übereinkommen keine Anwendung finden, unter Voraussetzung der Anwendbarkeit des tschechischen Rechts (Siehe Rom I.).

## Im BGB sind auch **Beförderungsordnungen** vorgesehen

- bis auf die Beförderungsverordnung für öffentliche Bahnbeförderung und für Personenstraßenbeförderung (Verordnung Nr. 175/2000 Slg.) gibt es solche jedoch nicht (in der üblichen Praxis jedoch kaum anwendbar) →  
→ praktische Schwierigkeiten bei Fragen des Verladens und Entladens, Reklamationen, Frachtbriefe usw., die im BGB selbst überhaupt nicht geregelt sind → nur für Straßentransporte teilweise innerstaatlich geregelt durch § 9a des Gesetzes Nr. 111/1994 Slg. durch eine teilweise Übernahme des CMR

# RECHTSQUELLEN (GÜTERBEFÖRDERUNG)

§ 9 a des Gesetzes Nr. 111/1994 Slg. über Straßenbeförderung – wirksam ab 1.1.2019:

*Bestimmungen über den Abschluss und die Durchführung eines Frachtvertrages, über die Haftung des Frachtführers, über Reklamationen und über eine Klage und über durch mehrere aufeinanderfolgende Frachtführer durchgeführte Beförderungen, die im Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) beinhaltet sind, finden eine analoge Anwendung in der innerstaatlichen Straßengüterbeförderung auf einen Frachtvertrag, auf Rechte und Pflichten bei der Beförderung des Gutes, den Ersatz eines bei der Beförderung des Gutes entstandenen Schadens und auf die Haftung einzelner Frachtführer bei der Beförderung des Gutes, zu deren Durchführung sich mehrere Frachtführer zusammengeschlossen haben.*

- eine höchst problematische und unklare Anwendung und Auslegung in Bezug auf das BGB.
- **übernimmt nicht die CMR als solches, nur die Bezeichnungen ausgewählter Kapitel**
- übernimmt nicht Art. 1 bis 3 CMR – also Anwendung auf Umzüge etc.?
- **keine Erwähnung des Art. 41 CMR (strittig ob zwingend oder nicht)**
- **keine Erwähnung der Protokolle zur CMR** (strittige Anwendung einer Limitierung gemäß SDR gemäß 1. Protokoll, strittig ist auch die Anwendung des 2. Protokolls über elektronische Frachtbriefe)
- **keine Anwendung auf internationale Beförderung oder multimodale Beförderung**
- streitig ist eine Anwendung aus Sicht verfassungsrechtlicher Vorschriften – die Regelung in einem ganz anderen Gesetz als dem BGB, bzw. als im Gesetz zur Regelung des Schuldrechtes - Gesetz Nr. 111/1994 Slg. hat eher eine öffentlich-rechtliche Natur
- es **fehlt jedwede Judikatur** zur Anwendbarkeit

# DEFINITIONEN

## Definition Frachtvertrag

§ 2555 Abs. 1 BGB

*Durch den Frachtvertrag verpflichtet sich der Frachtführer gegenüber dem Absender, ein Gut als Sendung vom Absendeort an den Bestimmungsort zu befördern, und der Absender verpflichtet sich, dem Frachtführer das Beförderungsentgelt zu bezahlen.*

- keine klare Regelung der Pflicht, das Gut auch an den Empfänger zu übergeben. Die Obhut für die Sendung dauert aber nach dem § 2566 BGB bis zur Übergabe des Gutes an den Empfänger fort. Dagegen ist aber das Beförderungsentgelt ohne unnötigen Verzug nach der Durchführung der Beförderung zum Bestimmungsort fällig (§ 2564 BGB).



# DEFINITIONEN

## Definition Speditionsvertrag

§ 2471 Abs. 1 BGB

*Durch den Speditionsvertrag verpflichtet sich der Spediteur gegenüber dem Versender, diesem im eigenen Namen und auf dessen Rechnung die Beförderung einer Sendung von einem bestimmten Ort an einen anderen bestimmten Ort zu besorgen, bzw. auch die mit der Beförderung zusammenhängenden Leistungen zu besorgen oder durchzuführen, und der Versender verpflichtet sich, dem Spediteur eine Vergütung zu bezahlen.*

- Keine weitere Regelung und Definition, was die Versendung des Gutes betrifft (keine ähnliche Regelung wie z. B. § 454 Abs. 1 des deutschen HGB.)
- Sog. „weitere auf die Beförderung bezogene Leistungen“ sind auch nicht klar geregelt (keine ähnliche Regelung wie z.B. § 454 Abs. 2 des deutschen HGB.)

→ weist viele Merkmale eines Kommissionsvertrages auf – es handelt sich um eine besondere Art des Kommissionsvertrages

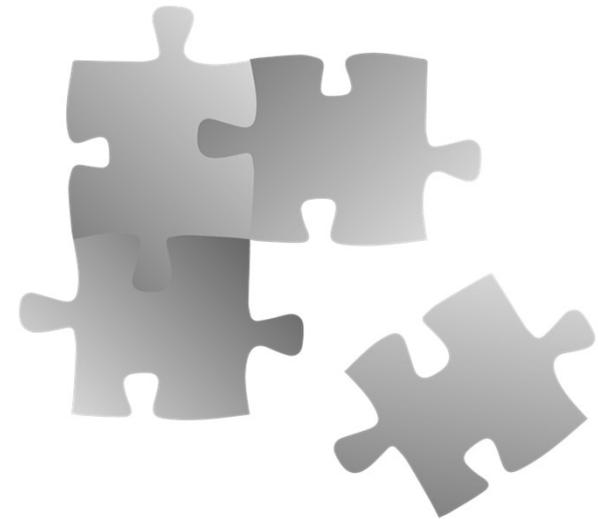
• **Spediteur als Frachtführer • Fixkostenspediteur:** keine besondere Regelung im BGB – siehe Rechtsprechung unten

• Aber: Spediteur als Kommissionär, vor allem im Falle, wenn er den Frachtführer nicht anführt

# HAFTUNG IM BGB (BIS AUF INNERSTAATLICHE STRASSENTTRANSPORTE - HIER CMR)

## Haftung des Frachtführers für Güterschäden, Haftungsumfang, Höchstbeträge (?)

- spezielle Regelung im BGB im Frachtgeschäft (nur) für Güterschäden (§ 2566 – 2569 BGB)
- Haftung für Verspätung keine spezielle Regelung und unterliegt der allgemeinen Regelung der Haftung für Schäden



# HAFTUNG DES FRACHTFÜHRERS IM BGB

## § 2566 BGB (Haftung für Güterschäden; Haftungsausschlüsse)

*(1) Der Frachtführer ersetzt den an der Sendung im Zeitraum zwischen der Übernahme der Sendung durch den Frachtführer bis zur Übergabe der Sendung an den Empfänger entstandenen Schaden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass er den Schaden auch bei Aufwendung der fachlichen Sorgfalt nicht abwenden konnte.*

*(2) Von der Pflicht zum Schadensersatz befreit sich der Frachtführer, wenn er nachweist, dass der Schaden verursacht wurde a) vom Absender, Empfänger oder Eigentümer der Sendung, oder b) durch einen Mangel oder die Natur der Sendung, einschließlich eines üblichen Verlustes.*

*(3) Wird der Schaden durch eine **mangelhafte Verpackung** der Sendung verursacht, so **befreit sich der Frachtführer** von der Pflicht zum Schadensersatz, **wenn er nachweist**, dass er den Absender bei der Übernahme der Sendung zur Beförderung auf den Mangel hingewiesen hat; wenn ein Frachtbrief oder Ladeschein ausgestellt wurde, muss darin der Mangel an der Verpackung vermerkt sein. Macht der Frachtführer auf die mangelhafte Verpackung nicht aufmerksam, so befreit er sich von der Pflicht zum Schadensersatz, wenn er nachweist, dass er den Mangel bei der Übernahme der Sendung nicht erkennen konnte.*

*(4) **Vereinbarungen, die die Pflicht des Frachtführers nach den Absätzen 1 bis 3 beschränken, werden nicht berücksichtigt.***

→ Grundzüge der Haftung incl. Befreiungsgründe weichen nicht besonders von Art. 17 Abs. 1, Abs. 2 und teilweise Abs. 4 CMR ab

→ **Höchst problematisch ist Abs. 4.** – siehe weiter

# HAFTUNG DES FRACHTFÜHRERS IM BGB

## Haftungsumfang für Güterschäden

### § 2567 BGB

- (1) *Bei Verlust oder Vernichtung der Sendung ersetzt der Frachtführer **den Preis, den die Sendung zu der Zeit hatte**, zu der er sie übernommen hat.*
- (2) *Bei Beschädigung oder Entwertung der Sendung ersetzt der Frachtführer die Differenz zwischen dem Preis, den die Sendung zu der Zeit ihrer Übernahme durch den Frachtführer hatte, und dem Preis, den zu derselben Zeit eine beschädigte oder entwertete Sendung gehabt hätte.*

# HAFTUNG DES FRACHTFÜHRERS NACH DEM BGB

Frage der Begrenzung des Haftungsumfanges für Güterschäden (Höchstbeträge) (?):

- **Keine Regelung der gesetzlichen Begrenzung nach dem Gewicht der Sendung.**
- Nach manchen Kommentaren aber **Begrenzung ersatzfähiger Schäden**. Danach zahlt der Frachtführer gem. § 2567 BGB, auch mit Rücksicht auf § 2566 BGB, im Falle von Güterschäden (**nur**) **den Preis der Sendung**, den die Sendung zu dem Zeitpunkt hatte, zu dem der Frachtführer diese übernommen hat. – Es gibt aber auch abweichende Kommentare. – Keine verfügbare höchstrechtliche Rechtsprechung zur Frage der ggf. Limitation gem. § 2567 BGB.
- § 2566 BGB regelt Grundzüge der Haftung des Frachtführers für Güterschäden (als eine spezielle Regelung zur allgemeinen Regelung der Haftung für Schäden im BGB) und ist gem. § 2566 Abs. 4 BGB auf jeden Fall in einem solchen Sinne zwingend, dass es **nicht erlaubt ist, zu Gunsten des Frachtführers Grundzüge der Haftung einzuschränken**.
- § 2567 BGB regelt den Umfang der Ersatzpflicht des Frachtführers für Güterschäden.
- In der Fachliteratur ist **strittig, ob der Umfang der Ersatzpflicht des Frachtführers für Güterschäden über die etwaige Limitation nach § 2567 BGB hinaus (z.B. nach dem Gewicht der Sendung) vertraglich limitiert werden kann**.
- Eine höchstgerichtliche Rechtsprechung steht nicht zur Verfügung.

# SONSTIGES: BELADEN, ENTLADEN , MULTIMODALTRANSPORT

## Verladen und Entladen

- Keine ausdrückliche Regelung im BGB. Vor dem 1.1.2014 wurde dies in einzelnen Beförderungsordnungen geregelt; solche gibt es - bis auf die sog. „Bahnbeförderungsverordnung“ – aktuell jedoch nicht.
- Wird in der Praxis meist so ausgelegt, dass der Absender grundsätzlich laden und verstauen soll, soweit dies nicht anders vereinbart wurde. Hintergrund ist, dass der Frachtführer im Sinne der Definition des Frachtvertrages in § 2555 BGB lediglich verpflichtet ist, „nur“ die Sendung zu befördern und er im Gegensatz zum Absender kein Warenkenner ist. Es gibt jedoch auch abweichende Kommentare. → siehe aber neue Rechtsprechung unten – kann auch so ausgelegt werden, dass sich die Haftung für das Verladen/Entladen nach der öffentlich-rechtlichen Regelung richtet → bisher sogar keine Veröffentlichung in der Sammlung der gerichtlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtes
- Aber: Urteil des Obersten Gerichtes der Tschechischen Republik vom 24.2.2022, Aktenzeichen **23 Cdo 2136/2020** → **in der Fachliteratur sehr kritisiert:**

*Es bestand die gesetzliche Verpflichtung des Fahrers des Frachtführers (der Klägerin) nach § 5 Abs. 1 Buchstabe i) des Straßenverkehrsgesetzes (Gesetz Nr. 361/2000 Slg. in gültiger Fassung), die sichere Beförderung der Ladung zu gewährleisten, zumal es sich um ein Gefahrgut handelte. Eine Verletzung des § 5 Abs. 1 Buchst. i) des Gesetzes Nr. 361/2000 Slg. über den Straßenverkehr, in der Fassung der späteren Vorschriften, stellt zudem eine Verletzung einer wichtigen rechtlichen Verpflichtung dar, die sich aus einer zwingenden öffentlich-rechtlichen Vorschrift ergibt. Das Berufungsgericht hat daher zutreffend entschieden, dass die Beklagte, deren Arbeitnehmer die Waren in den Container verladen hat, nicht für die Schäden am Fahrzeug der Klägerin haftet, da die Klägerin (ihr Fahrer) gegen die gesetzliche Pflicht zur sicheren Beförderung von Gütern verstoßen hat und infolge der Nichteinhaltung dieser Pflicht durch den Fahrer der Klägerin ein Schaden am Fahrzeug der Klägerin durch die Bewegung der geladenen Güter im Container entstanden ist, den der Fahrer der Klägerin persönlich verschlossen hatte.*

# SONSTIGES: BELADEN, ENTLADEN , MULTIMODALTRANSPORT

## **Multimodaler Beförderungsvertrag**

- Keine besondere gesetzliche Regelung. → allgemeine Regelung des Transportrechtes im BGB → aber keine klare höchstrichterliche Rechtsprechung

## **Frachtbrief**

- Keine besondere gesetzliche Regelung im BGB (im Gegensatz zum Ladeschein als Wertpapier), ebenso wie auch deswegen keine besondere Regelung der Beweiswirkung (es gibt eine Regelung nur in der sog. „Bahnbeförderungsverordnung“ + § 9a des Gesetzes Nr. 111/1994 Slg. über Straßenbeförderung - nur für innerstaatliche Straßentransporte).

## **Ausführender Frachtführer**

- Keine besondere gesetzliche Regelung → § 2913 BGB? (Ob auch der Absender nach dem Hauptfrachtvertrag im Sinne des § 2913 GBG die „begünstigte“ Person sein kann, ist nicht klar – eher nicht.)

# FRISTEN

- **Verjährung:** grundsätzlich eine subjektive Verjährungsfrist von 3 Jahren, sofern nicht anders vereinbart – dann Minimum 1 Jahr, Maximum aber 15 Jahre (§ 629 – 630 BGB)
- **Reklamation:** 6 Monaten („Quasi-Abschlussfrist“)  
→ eine Anwendung auf innerstaatliche Straßenbeförderungen oder auch internationale Straßenbeförderungen (CMR) ist unklar und strittig

## § 2569 BGB

*Wurde der Schadensersatzanspruch beim Frachtführer nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Übernahme der Sendung geltend gemacht, oder wurde die Sendung innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem sie zugestellt werden sollte, nicht übernommen, so räumt das Gericht diesen Anspruch nicht ein, wenn der Frachtführer einwendet, dass der Anspruch verspätet geltend gemacht wurde.*

## **§ 629 BGB**

- (1) Die Verjährungsfrist dauert drei Jahre.*
- (2) Vermögensrechte verjähren spätestens mit Ablauf von zehn Jahren ab dem Tag, an dem sie entstanden, es sei denn, das Gesetz legt ausdrücklich eine andere Verjährungsfrist fest*

## **§ 625 BGB**

*Bei einem Recht, das aus der gesamten Vernichtung oder aus dem Verlust einer Frachtsache entstanden ist, beginnt der Lauf der Verjährungsfrist an dem Tag, an dem die Sendung an den Empfänger zugestellt werden sollte. Wurde jedoch die Frachtsache nur beschädigt oder wurde sie verspätet zugestellt, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist am Tag der Zustellung der Sendung.*

## **§ 619 BGB**

- (1) Handelt es sich um ein bei einem Organ der öffentlichen Gewalt durchsetzbares Recht, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist an dem Tag, an dem das Recht zum ersten Mal geltend gemacht werden konnte.*
- (2) Ein Recht kann zum ersten Mal geltend gemacht werden, wenn die berechnigte Person von den Umständen erfahren hat, die für den Beginn des Laufs der Verjährungsfrist maßgeblich sind, oder zu einem Zeitpunkt, zu dem sie von ihnen erfahren musste und konnte.*

## **§ 620 Abs. 1 BGB**

*Die für den Beginn des Laufs der Verjährungsfrist maßgeblichen Umstände umfassen beim Schadensersatzanspruch die Kenntnis über den Schaden und die zu seinem Ersatz verpflichtete Person. Dies gilt entsprechend auch für die Wiedergutmachung eines Schadens.*

## **Selbsteintritt des Spediteurs**

### **§ 2474 BGB**

*Wenn dies dem Vertrag nicht widerspricht oder es der Versender spätestens bis Beginn der Beförderung nicht verbietet, kann der Spediteur die von ihm zu besorgende Beförderung selbst auszuführen.*

**Spediteur als Frachtführer • Fixkostenspediteur:** keine besondere Regelung im BGB – siehe Rechtsprechung unten

- Aber: Spediteur als Kommissionär, vor allem im Falle, wenn er den Frachtführer nicht anführt

### **§ 2482 BGB**

*Ansonsten finden auf das Speditionsgeschäft die **Bestimmungen zur Kommission angemessen Anwendung.***

### **§ 2461 BGB**

*Führt der Kommissionär in der Nachricht über die Ausführung des Auftrags keine Person an, mit der er auf Rechnung des Kommittenten den Vertrag geschlossen hat, so kann der Kommittent seine Rechte direkt gegen den Kommissionär als aus diesem Vertrag Verpflichteten geltend machen.*

Gleichwohl:

§ 2466 BGB

***Erfüllt ein Dritter eine Verpflichtung aus einem Vertrag, den er mit dem Kommissionär schloss, nicht, so setzt der Kommissionär die Erfüllung dieser Verpflichtung im Namen des Kommittenten durch. Der Kommissionär kann das entsprechende Recht an den Kommittenten abtreten, wenn dieser dem zustimmt.***

→ es stellt sich die Frage, ob die Anwendung von § 2461 BGB nicht überflüssig ist

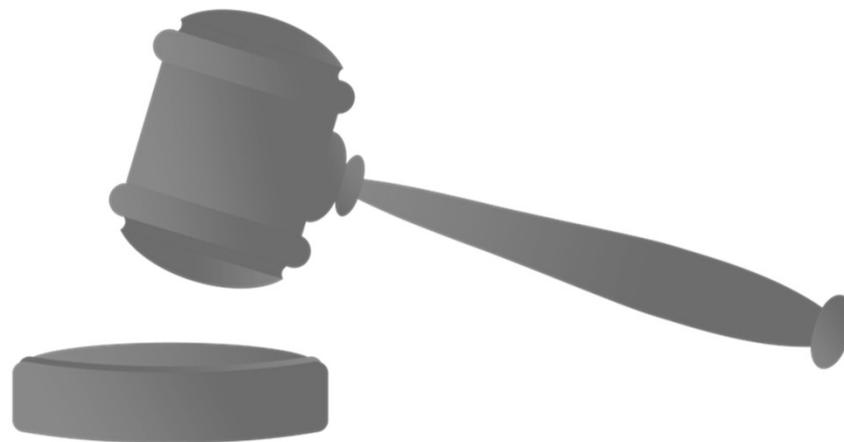
# SPEDITIONSVERTRAG

## **Frage des Fixkostenspediteurs bzw. Spediteurs, der (auch) als Frachtführer haftet**

Urteil des Obersten Gerichtshofs der Tschechischen Republik vom 26.3.2008, AZ. 32 Odo 272/2006

→ *Es gibt keine Bestimmung über den Speditionsvertrag, dass der Spediteur im Falle, dass er Dienstleistungen, die mit der Durchführung des Transportes der Ware verbunden sind, als sog. Fixkosten (zu festen Kosten) in Rechnung stellt, in die Position eines Frachtführers kommt.*

→ *Die Beklagte nicht darüber informiert hat, mit welchem Frachtführer ein Frachtvertrag abgeschlossen wurde. In dieser Situation wäre jedoch die Klägerin berechtigt, Ansprüche aus dem Frachtvertrag gegenüber der Beklagten geltend zu machen. In so einem Falle tritt der Spediteur in die Position des Frachtführers ein.*



# DER SPEDITEUR ALS ERBRINGER VON POSTDIENSTLEISTUNGEN (NEUE RECHTSPRECHUNG, GESETZESNOVELLE)

Nach der neuesten Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes von 2021 kann ein Spediteur als Erbringer von Postdienstleistungen gelten, wenn er Sendungen:

**abholt** und/oder

**sortiert** und/oder

**zustellt.**

→die eigentliche Beförderung ist keine Postdienstleistung, wenn nicht gleichzeitig eine Sortierung und/oder Abholung erfolgt.

- dies alles in Beziehung zu einer Postsendung – eine adressierte Sendung in finaler Form..

Strittig ist ferner folgender Begriff:

**Abholung einer Sendung** → an Zugangsorten? → ist dies tatsächlich eine Tätigkeit „üblicher“ Spediteure, die Päckchen befördern?

**Obergrenzen Gewicht der Sendung** (bis 20kg eher klar, bis 50 kg unklar uns strittig).

*Rechte aus einem Postvertrag verjähren mit Ablauf eines Jahres ab der Aufgabe, sofern das Gesetz nichts Abweichendes festlegt (§ 7 Abs. 3 Postgesetz)*

# DER SPEDITEUR ALS ERBRINGER VON POSTDIENSTLEISTUNGEN (NEUE RECHTSPRECHUNG, GESETZESNOVELLE)

Nach der neuesten Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes von 2021 kann ein Spediteur als Erbringer von Postdienstleistungen gelten, wenn er Sendungen:

**abholt** und/oder

**sortiert** und/oder

**zustellt.**

→die eigentliche Beförderung ist keine Postdienstleistung, wenn nicht gleichzeitig eine Sortierung und/oder Abholung erfolgt.

- dies alles in Beziehung zu einer Postsendung – eine adressierte Sendung in finaler Form..

## Wichtigste Folgen einer Postdienstleistung:

- eine **Erlaubnis** zu der Tätigkeit nach dem Postgesetz erforderlich
- Umfangreiche **Kontroll- und Aufsichtsbefugnisse** des Tschechischen Amtes für die Telekommunikation (ČTÚ)

**Vertragsabschlusspflicht** des Spediteurs bezüglich des Postvertrages (die Bezeichnung und Gestaltung des Vertrages selbst nicht wichtig – maßgebend ist die tatsächliche Tätigkeit des Spediteurs)

*Rechte aus einem Postvertrag verjähren mit Ablauf eines Jahres ab der Aufgabe, sofern das Gesetz nichts Abweichendes festlegt (§ 7 Abs. 3 Postgesetz) + besondere Regelung der Haftung usw.*

# DER SPEDITEUR ALS ERBRINGER VON POSTDIENSTLEISTUNGEN - GESETZLICHE REGELUNG, EUROPÄISCHE RICHTLINIE

für die Zwecke dies Postgesetzes gilt (§ 2 Abs. 1 Postgesetz):

## als Postdienstleistung

- eine Tätigkeit, die im Allgemeinen die Aufgabe, das Sortieren und die Beförderung von Postsendungen durch das Postnetz umfasst und zum Zweck der Zustellung der Sendung an den Empfänger erfolgt; die Zustellung von angewiesenen Geldbeträgen gilt ebenfalls als Postdienstleistung,

## als Postsendung

- eine adressierte Sendung in finaler Form, die durch den Betreiber zugestellt werden soll; als Postsendung gilt auch ein Päckchen,

## als Betreiber

- eine Person, die Postdienstleistungen erbringt oder die ausländische Postdienstleistungen gewährleistet,

## als postalische Aufgabe

- die Übernahme einer Postsendung oder eines angewiesenen Geldbetrages durch den Betreiber zur Erbringung einer Postdienstleistung,

## als Postnetz

- das System der Organisation der Tätigkeiten und der technologischen Elemente, der technischen Ausrüstung, des Netzes der Einrichtungen oder der spezifischen Dienste des Betreibers, die er für die Erbringung der Postdienste einsetzt,

Als  
Postdienstleistung  
gemäß diesem  
Gesetz gilt **nicht**

- **die Beförderung von Postsendungen**, wenn sie von einer Person durchgeführt wird, die diese Sendungen nicht gleichzeitig abgeholt, sortiert oder zugestellt hat,
- eine dem Postdienst ähnliche Dienstleistung, die **vom Versender oder einer mit ihm verbundenen Person erbracht wird**.

# VERSICHERUNG DER HAFTUNG DES FRACHTFÜHRERS – INSBESONDERE ART. 29 CMR (VORSATZ) UND DES UNTERFRACHTFÜHRERS. INHALT.

*Zufall – in Beziehung zum Vorsatz*

*das Versicherungsereignis – abhängig von der Definierung im Versicherungsvertrag und in den Versicherungsbedingungen*

*die versicherte Gefahr (oder Versicherungsgefahr)*

*das Versicherungsrisiko*

*Leistungsberechtigter bei einer Haftpflichtversicherung – kein direkter Anspruch des Geschädigten gegenüber der Versicherung, Drittschuldnerklage*

*Auslegung des Versicherungsvertrages und der Versicherungsbedingungen*

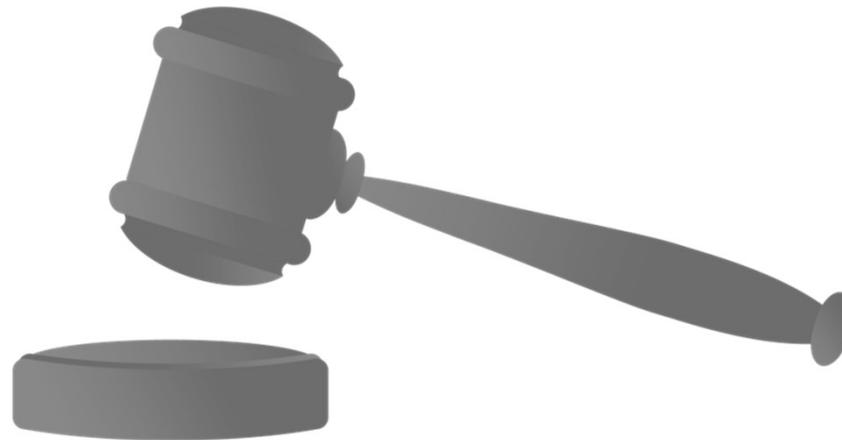
- *Allgemeine Auslegungsregeln gemäß §§ 555 ff. BGB*
- *→ häufig verwendete Auslegungsregel zu Ungunsten der Person, die den Begriff als erste verwendete (in der Regel die Versicherungsgesellschaft – siehe auch § 5 BGB)*
- *Die Verwendung vager Begriffe in vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere bei der Definierung des Versicherungsumfangs, einschließlich Versicherungsausschlüssen → Verstoß gegen die fachliche Sorgfalt der Versicherungsgesellschaft (§6 des Gesetzes über das Versicherungswesen)*
- *- Verjährung der Versicherungsleistung: 3 Jahre, abhängig von der Verjährung des Anspruchs auf Ersatz einer (versicherten) Schadenshaftung*

# HAFTUNG DES FRACHTFÜHRERS – INSBESONDERE ART. 29 CMR (VORSATZ) UND DES UNTERFRACHTFÜHRERS

## **Art. 29 CMR – Rechtsprechung – grobe Fahrlässigkeit (keine höchstrichterliche Entscheidung zu einem Vorsatz und Unterfrachtführer zur Verfügung)**

Urteil des Obersten Gerichtshofs der Tschechischen Republik vom 17.12.2014, AZ. 23 Cdo 2702/2012, veröffentlicht unter Nr. 59/2015 der Sammlung der Gerichtsentscheidungen und Gerichtsstellungnahme.

*Unter einem Verschulden, das im Sinne des Art. 29 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 des CMR-Übereinkommen dem Vorsatz gleichsteht, soll nach dem tschechischen Recht eine **grobe Fahrlässigkeit** verstanden werden. Die grobe Fahrlässigkeit ist eine Fahrlässigkeit der höchsten Intensität, die ein leichtfertiges Herangehen des Schädigers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen beweist, wobei das Erfordernis der gebotenen Vorsicht in so einer Art und Weise vernachlässigt wurde, dass dies eine offensichtliche Rücksichtslosigkeit des Schädigers gegenüber den Interessen anderer Personen beweist.*



# VERSICHERUNG DER HAFTUNG DES FRACHTFÜHRERS – INSBESONDERE ART. 29 CMR UND DES UNTERFRACHTFÜHRERS (VORSATZ). VERSICHERUNGSVERTRAG, GRUNDBEGRIFFE.

**Versicherungsver-  
trag allgemein**

**Grundlegende  
Erfordernisse**

**Begriffe**

**Auslegung**

**Judikatur**

§ 2758 des tschechischen BGB:

*Durch den Versicherungsvertrag verpflichtet sich der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer, ihm oder einem Dritten eine Versicherungsleistung zu erbringen, wenn ein durch die Versicherung gedecktes **zufälliges Ereignis (Versicherungsereignis)** eintritt, und der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, dem Versicherer eine Versicherungsprämie zu zahlen.*

# VERSICHERUNG DER HAFTUNG DES FRACHTFÜHRERS – INSBESONDERE ART. 29 CMR UND DES UNTERFRACHTFÜHRERS. ZUFÄLLIGES EREIGNIS.

## Zufälligkeit

Schließt die Versicherung Schäden aus, die durch **Vorsatz des Versicherungsnehmers** selbst verursacht wurden - insbesondere durch gesetzliche Vertreter, und es stellt sich die Frage, **ob durch leitende Arbeitnehmer oder andere Arbeitnehmer usw.** – es gibt keine eindeutige Rechtsprechung der höheren Gerichte – wird es insbesondere auf **die Definition des Vorsatzes im konkreten Versicherungsvertrag und den Versicherungsbedingungen** ankommen – anderenfalls wohl (?):

### § 167 BGB

*Eine juristische Person ist durch ein widerrechtliches Handeln gebunden, das ein Mitglied eines gewählten Organs, ein Arbeitnehmer oder ein sonstiger Vertreter der juristischen Person in Ausübung seiner Pflichten gegenüber einem Dritten begangen hat.*

### § 166 Abs. 1, erster Satz BGB

*Eine juristische Person wird durch ihre Arbeitnehmer in einem Umfang vertreten, der nach ihrer Stellung oder Funktion üblich ist; hierbei ist der Zustand entscheidend, wie er sich der Öffentlichkeit darstellt.*

→ **Grundsätzlich schließt Zufälligkeit eine grobe Fahrlässigkeit nicht aus** – aber: häufigt in sog. Ausschlüssen von Versicherungsleistungen usw.

→ **Ob** die Versicherung einen Vorsatz **des Unterfrachtführers** ausschließt, ist ebenfalls unklar - **es gibt hierzu keine Rechtsprechung** - in der Praxis kommt es vor allem auf den Wortlaut des Versicherungsvertrages und der Versicherungsbedingungen an - die Definition des Vorsatzes im konkreten Versicherungsvertrag und in den Versicherungsbedingungen → ansonst **§ 166 BGB und § 167 BGB**

# VERSICHERUNG DER HAFTUNG DES FRACHTFUHRERS – INSBESONDERE ART. 29 CMR UND DES UNTERFRACHTFUHRERS. ZUFÄLLIGES EREIGNIS. VERSICHERUNGSEREIGNIS.

## Versicherte Gefahr

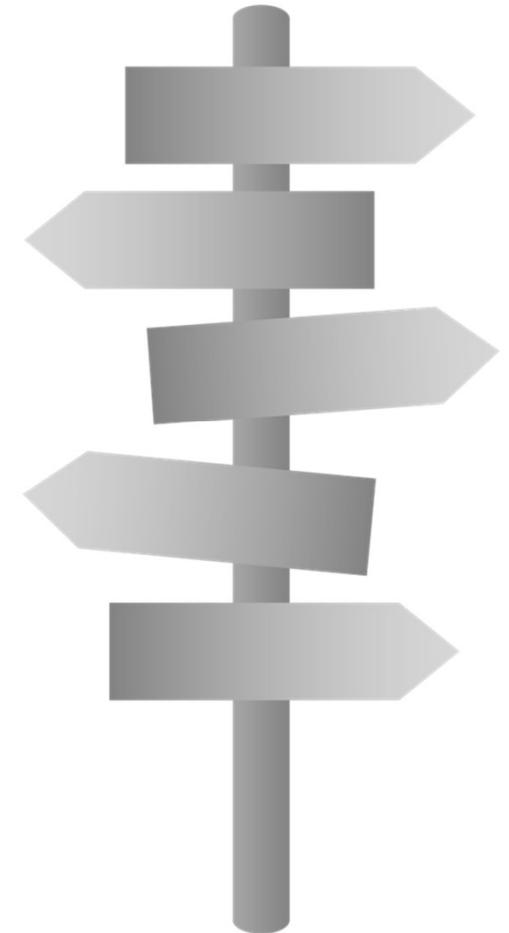
- mögliche Ursache der Entstehung des Versicherungsereignisses (bei einer Sachversicherung z.B. Feuer, Diebstahl, Raub usw.; bei einer Versicherung der Haftung in der Regel die Pflicht zum Schadenersatz)

## Versicherungsrisiko (ist nicht eine versicherte Gefahr!)

- das Maß für die Wahrscheinlichkeit der Entstehung eines versicherten Ereignisses, das durch eine versicherte Gefahr hervorgerufen wird.

## Versicherungsereignis

- eine Tatsache, die die Leistungspflicht des Versicherers begründet
- konkret im Versicherungsvertrag und in den Versicherungsbedingungen definiert
- in jedem gültigen Versicherungsvertrag wird das **Versicherungsereignis als Phänomen beschrieben, dass definiert wird durch Ursache, Folge und haftungsausschließenden Umstände**, deren Eintritt eine erfolgreiche Geltendmachung eines Leistungsrechtes ausschließt (siehe Hulmák, M. & Kol.: Občanský zákoník VI. Závazkové právo. Zvláštní část (§ 2055–3014). Kommentar. 1. Ausgabe. Praha: C. H. Beck, 2014, S. 1292 - 1297: M. Wawerková).
- bei einer Versicherung der Haftung des Frachtführers üblicherweise eine Geltendmachung der Schaden gegenüber dem Frachtführer



# VERSICHERUNG DER HAFTUNG DES FRACHTFUHRERS – INSBESONDERE ART. 29 CMR UND DES UNTERFRACHTFÜHRERS. VERSICHERUNG DER HAFTUNG – GRUNDLEGENDE ERFORDERNISSE.

## § 2861 BGB

*(1) Aus der Versicherung der Haftung hat der Versicherte ein Recht darauf, dass der Versicherer für ihn dem Geschädigten im Fall eines Versicherungsereignisses den Schaden oder einen sonstigen Nachteil in einem Umfang und in einer Höhe gemäß Gesetz oder Vertrag ersetzt, wenn dem Versicherten eine Pflicht zum Ersatz entsteht.*

*(2) Dem Geschädigten entsteht ein Recht auf eine Leistung gegenüber dem Versicherer nur, wenn dies vereinbart wurde, oder wenn dies ein anderes Gesetz festlegt.*

*(3) Die Versicherung kann nur als Schadensversicherung vereinbart werden.*

- Wichtig ist die **Unterscheidung zwischen einem Schadensereignis (Schadensfall) und einem Versicherungsereignis:**
  - ein **Schadensfall** ist jedes tatsächliche Ereignis in der realen Welt, das einem Dritten, der nicht der Versicherte ist, einen Schaden verursacht hat, den der Versicherte möglicherweise zu ersetzen hat und aus dem ein Anspruch auf eine Versicherungsleistung entstehen
  - ein **Versicherungsereignis** ist grundsätzlich nur ein von der Versicherung gedecktes zufälliges Ereignis, d. h. ein Ereignis, das alle in einem konkreten Versicherungsvertrag vereinbarten Merkmale eines Versicherungsereignisses erfüllt, für das dem Berechtigten (dem Versicherten oder dem Geschädigten) ein Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht (siehe Oberstes Gericht der Tschechischen Republik 25 Cdo 5175/2008).

# VERSICHERUNG DER HAFTUNG DES FRACHTFÜHRERS – INSBESONDERE ART. 29 CMR UND DES UNTERFRACHTFÜHRERS. GRUNDLEGENDE ERFORDERNISSE.

## Sehr erhebliche Unterschiede auf dem Versicherungsmarkt bei der Definition des Versicherungsereignisses - siehe z.B.:

- Versicherung der Haftung nach dem **Prinzip Loss Occurrence** - entscheidend für den Eintritt des Versicherungsereignisses sind die Schadenursache und der Zeitpunkt des Schadeneintritts, oder
- Versicherung der Haftung nach dem sog. **Claims-Made-Prinzip** - entscheidend für den Eintritt des Versicherungsereignisses ist vielmehr erst die Geltendmachung des Rechtes auf Schadenersatz durch den Geschädigten gegen den Versicherten, wobei sowohl die Schadenursache als auch der Schadeneintritt selbst, die Geltendmachung des Rechtes auf Schadenersatz durch den Geschädigten gegen den Versicherten und die Geltendmachung des Rechtes auf eine Versicherungsleistung durch den Versicherten gegen den Versicherer während der Versicherungsdauer eintreten müssen
- Mit Blick auf den dispositiven Charakter des Haftungsversicherungsrechts können auch abweichende Definitionen eines Versicherungsereignisses bestehen.
- **Der Berechtigte in der Haftungsversicherung ist im Prinzip immer der Versicherte und nicht der Geschädigte, es sei denn,** der Versicherungsvertrag oder ein spezielles Gesetz (z.B. ein Gesetz zur Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung) sieht etwas anderes vor. Der Geschädigte ist im Prinzip nur der Zahlungsempfänger.

## VERSICHERUNG DER HAFTUNG DES FRACHTFÜHRERS – INSBESONDERE ART. 29 CMR UND DES UNTERFRACHTFÜHRERS. VERSICHERUNGSEREIGNIS, ZUFÄLLIGES EREIGNIS – RECHTSPRECHUNG.

- Urteil des Obersten Gerichtes der Tschechischen Republik vom 17.6.2009 Aktenzeichen 25 Cdo 5175/2008, in: Jiří Švestka, Jan Dvořák, Josef Fiala & Kol., Občanský zákoník (Bürgerliches Gesetzbuch), Kommentar, Band VI., Wolters Kluwer, 2021, Praha
- *Unter einem **Versicherungsereignis** wird im Allgemeinen eine Tatsache verstanden, die die Leistungspflicht des Versicherers begründet. → im Versicherungsvertrag und in den Versicherungsbedingungen konkretisiert. Die obligatorische vertragliche Haftpflichtversicherung für einen durch den Betrieb eines Fahrzeuges verursachten Schaden ist ihrer Natur nach eine Haftungsversicherung (§§ 823 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Die Definition eines Versicherungsereignisses ist je nach Art der Haftungsversicherung unterschiedlich; ein Versicherungsereignis kann ein sog. Schadenereignis sein, der Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtung des Versicherten zum Ersatz des Schadens, oder es kann auf andere Weise bestimmt werden. Zur Bestimmung dessen, was in einem bestimmten Fall oder in einer bestimmten Versicherung ein Versicherungsereignis ist, muss daher von den Versicherungsbedingungen bzw. dem Versicherungsvertrag oder von einer speziellen Rechtsvorschrift ausgegangen werden.*

# HAFTUNGSVERSICHERUNG DES FRACHTFUHRERS – INSBESONDERE ART. 29 CMR UND DES UNTERFRACHTFÜHRERS. ZUFÄLLIGES EREIGNIS. VERSICHERUNGSEREIGNIS.

- Urteil des Obersten Gerichtes der Tschechischen Republik vom 28.11.2006, Aktenzeichen 30 Cdo 427/2006, SoRo 4/2007), in: Jiří Švestka, Jan Dvořák, Josef Fiala & Kol., Občanský zákoník (Bürgerliches Gesetzbuch), Kommentar, Band VI., Wolters Kluwer, 2021, Praha
- *Ein zufälliges Ereignis ist ein in den Versicherungsbedingungen genannter Umstand, von dem die Vertragsparteien begründet annehmen, dass er eintreten kann, von dem sie aber zum Zeitpunkt der Entstehung der Versicherung nicht wissen, ob er eintreten wird. Ein zufälliges Ereignis ist weder ein Ereignis, von dem bekannt ist, dass es zum Zeitpunkt der Entstehung der Versicherung bereits eingetreten ist, noch ein Ereignis, das von einer Person, deren Vermögen, Leben oder Haftpflicht durch die Versicherung gedeckt ist, oder von einer Person, die im Versicherungsfall Anspruch auf eine Leistung hat, vorsätzlich herbeigeführt wurde.*

## HAFTPFLICHT DES FRACHTFÜHRERS – INSBESONDERE ART. 29 CMR UND DES UNTERFRACHTFÜHRERS. ZUFÄLLIGES EREIGNIS. VERSICHERUNGSEREIGNIS – JUDIKATUR.

Urteil des Obersten Gerichtes der Tschechischen Republik vom 21.02.2006, Aktenzeichen 32 Odo 503/2005, in: Jiří Švestka, Jan Dvořák, Josef Fiala & Kol., Občanský zákoník (Bürgerliches Gesetzbuch), Kommentar, Band VI., Wolters Kluwer, 2021, Praha

- ***Wenn das Versicherungsereignis nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen mit einem Verenden oder einer nach den veterinärrechtlichen Vorschriften angeordneten Tötung versicherter Tiere wegen einer im Versicherungsvertrag aufgeführten Krankheit zusammenhängt, wobei die Versicherung auch für eine von einer Veterinärbehörde angeordnete Keulung oder Tötung versicherter Tiere bei einem Seuchenausbruch zum Zwecke der Seuchenbekämpfung gilt, ist ein Versicherungsereignis gegeben, wenn die Tiere auf Grundlage der oben beschriebenen Entscheidung gekeult (getötet) werden, ohne dass nachgewiesen werden muss, dass jedes gekeulte (getötete) Tier an der Infektion erkrankt ist. Dies gilt nur, wenn die Tiere auf der Grundlage der genannten Entscheidung liquidiert werden, die eine eindeutige Identifizierung der zu keulenden (zu tötenden) Tiere beinhaltet.***

Urteil des Obersten Gerichtes der Tschechischen Republik vom 17.6.2009, Aktenzeichen 25 Cdo 5175/2008 :

- ***Ein Versicherungsereignis kann aus Sicht von § 104 BGB [1964], in der bis zum 31.12.2004 wirksamen Fassung nicht ohne Weiteres mit einem Schadensereignis gleichgesetzt werden. Zur Festlegung, was im konkreten Versicherungsvertrag ein Versicherungsereignis ist, muss von den Versicherungsbedingungen bzw. dem Versicherungsvertrag oder einer Sonderrechtsvorschrift ausgegangen werden.***

## HAFTPFLICHT DES FRACHTFÜHRERS – INSBESONDERE ART. 29 CMR UND DES UNTERFRACHTFÜHRERS. PFLICHTEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS UND DES VERSICHERTEN AUS DEM VERSICHERUNGSVERTRAG.

Urteil des Obersten Gerichtes der Tschechischen Republik vom 17.12.2003, Aktenzeichen 33 Odo 600/2003, in: Jiří Švestka, Jan Dvořák, Josef Fiala & Kol., Občanský zákoník (Bürgerliches Gesetzbuch), Kommentar, Band VI., Wolters Kluwer, 2021, Praha

*Ein Anspruch auf eine Versicherungsleistung entsteht dem Versicherten nur bei Erfüllung der im Versicherungsvertrag vereinbarten Voraussetzungen.*

Sachverhalt:

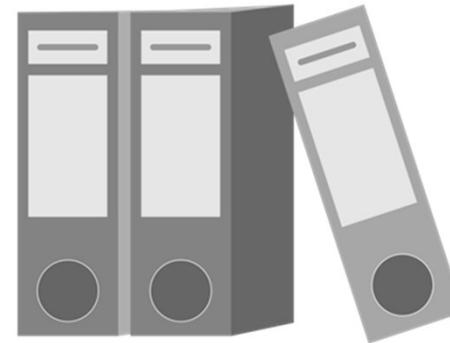
Bei einem Einbruch drang der Täter durch eine einflügelige Eingangstür in das Objekt ein, die mit einem FAB-Schloss ausgestattet war, nachdem er dessen Zylinder aufgebrochen und den normalen Beschlag beschädigt hatte. Außerdem überwand er zwei weitere Türen und zwei auf die gleiche Weise gesicherte Gitter. Anders als das Gericht der ersten Instanz kam das Berufungsgericht jedoch zu dem Schluss, dass die Beklagte nicht zur Entschädigung verpflichtet ist, weil die Sicherung der versicherten Sachen nicht den Versicherungsbedingungen entsprochen habe. Aus Artikel 8 Ziffer I der Versicherungsbedingungen folgt, dass der Versicherer im Fall des Diebstahls der versicherten Sachen durch Einbruchdiebstahl Leistungen bis zu den in den Ziffern II und III dieses Artikels genannten Höchstbeträgen erbringen muss. Nach Punkt II Buchstabe a) des Artikels 8 der Versicherungsbedingungen erbringt der Versicherer Leistungen bis zu 50.000 CZK, wenn sich die beweglichen Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsereignisses in einem verschlossenen Raum befinden, dessen Tür mit einem Schloss mit aufbruchsicherem Zylindereinsatz und einem Sicherungsbeschlag, der ein Aufbrechen des Zylinders verhindert, versehen ist. Im vorliegenden Fall war die Tür nicht mit einem Schloss mit Zylindersicherheitseinlage oder einem Sicherheitsbeschlag ausgestattet. In einem solchen Fall ist die beklagte Partei jedoch nicht zu einer Leistung aus dem Versicherungsvertrag verpflichtet.

## HAFTUNGSVERSICHERUNG DES FRACHTFÜHRERS – INSBESONDERE ART. 29 CMR UND DES UNTERFRACHTFÜHRERS. AUSLEGUNG DES VERSICHERUNGSVERTRAGES UND DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN.

Urteil des Obersten Gerichtes der Tschechischen Republik vom 5.8.2008, Aktenzeichen 28 Cdo 864/2008, in: Jiří Švestka, Jan Dvořák, Josef Fiala & Kol., Občanský zákoník (Bürgerliches Gesetzbuch), Kommentar, Band VI., Wolters Kluwer, 2021, Praha

- *Lässt sich der Inhalt des Versicherungsvertrages nicht eindeutig durch Auslegung ermitteln, so ist der tatsächliche Wille der Parteien zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrags zu prüfen, wobei der Zweck des Rechtsakts, die Umstände, unter denen er geschlossen wurde, das spätere Verhalten der Parteien sowie der Grundsatz zu berücksichtigen ist, dass ein Begriff, der unterschiedliche Auslegungen zulässt, im Zweifel immer zu Lasten der Partei auszulegen ist, die ihn bei den Verhandlungen zuerst verwendet hat (contra preferentem). Wenn der Zweck eines Versicherungsvertrags im Allgemeinen darin besteht, eigene Risiken gegen Entgelt zu übertragen und die Folgen von Schadensfällen zu mildern, würde der angeführte Zweck untergraben, wenn der Versicherer - obwohl das versicherte Risiko eingetreten ist - sich seiner Zahlungspflicht entziehen könnte, indem er sich auf eine unbegründet unklare Bestimmung beruft, deren Urheber er selbst ist (d. h. auf ein Vertragsrisiko, das er unbegründet ausgelöst hat)*

→ und weitere ähnliche Urteile



# AUSLEGUNG DES VERSICHERUNGSVERTRAGES UND DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN. SOG. ERKLÄRUNGSPFLICHT DES VERSICHERES ODER DES VERSICHERUNGSVERMITTLERS -

## **Geschäftsbedingungen (einschließlich Versicherungsbedingungen). Schutz der schwächeren Vertragspartei (nicht nur Verbraucher).**

### *§ 2774 BGB*

- (1) Die Versicherungsbedingungen definieren in der Regel die Einzelheiten über die Entstehung, Dauer und das Erlöschen der Versicherung, das Versicherungsereignis, die Versicherungsausschlüsse und die Weise der Bestimmung des Umfangs der Versicherungsleistung und ihre Fälligkeit.*
- (2) Verweist der Vertrag auf Versicherungsbedingungen, **so macht der Versicherer mit ihnen den Versicherungsnehmer noch vor Vertragsschluss bekannt**; dies gilt nicht, wenn der Vertrag als Fernabsatzvertrag geschlossen wird.*

→ Der potenzielle Versicherte muss mit allen Teilen der Versicherungsbedingungen vertraut gemacht werden und er allen Änderungen an diesen zustimmen muss. Die bloße formale Erfüllung dieser Verpflichtung (Ankreuzen im Formular etc.) kann nicht als nachweisliche Kenntnisnahme angesehen werden. (Z.B. Supervisory Benchmark Nr. 3/2019 oder das Urteil des Obersten Gerichtes der Tschechischen Republik, Aktenzeichen 31 Cdo 1566/2017 vom 13.2.2019)

## AUSLEGUNG DES VERSICHERUNGSVERTRAGES UND DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN. SOG. ERKLÄRUNGSPFLICHT DES VERSICHERES ODER DES VERSICHERUNGSVERMITTLERS -

**Geschäftsbedingungen (einschließlich Versicherungsbedingungen).  
Schutz der schwächeren Vertragspartei (nicht nur Verbraucher).**

### § 1753 BGB

***Eine Bestimmung der Geschäftsbedingungen, die die andere Partei nicht vernünftigerweise erwarten konnte, ist unwirksam, wenn sie von dieser Partei nicht ausdrücklich angenommen wurde; eine entgegengesetzte Vereinbarung wird nicht berücksichtigt. Ob es sich um eine solche Bestimmung handelt, wird nicht nur auf Grund ihres Inhalts beurteilt, sondern auch auf Grund der Weise, in der sie ausgedrückt wurde***

- In der Kommentarliteratur wird z. B. vorgeschlagen, dass eine Klausel überraschend ist, wenn die vorlegende Partei legitimerweise nicht erwarten konnte, dass die andere Partei sie akzeptieren würde, wenn der Vertrag individuell ausgehandelt worden wäre. Es ist jedoch notwendig, frühere vorvertragliche Informationen oder Werbemitteilungen usw. zu berücksichtigen → stellt sich die Frage verschiedener „heikler“ Modifikationen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit usw. in Versicherungsbedingungen?

## AUSLEGUNG DES VERSICHERUNGSVERTRAGES UND DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN. SOG. ERKLÄRUNGSPFLICHT DES VERSICHERES ODER DES VERSICHERUNGSVERMITTLERS -

### **Geschäftsbedingungen (einschließlich Versicherungsbedingungen). Schutz der schwächeren Vertragspartei (nicht nur Verbraucher).**

#### **§ 433 BGB**

- (1) Wer als Unternehmer gegenüber anderen Personen im wirtschaftlichen Verkehr auftritt, darf weder seine Qualität als Experte noch seine wirtschaftliche Stellung zur Schaffung oder zur Ausnutzung einer Abhängigkeit der schwächeren Partei und zum Erreichen eines offensichtlichen und unbegründeten Ungleichgewichts in gegenseitigen Rechten und Pflichten der Parteien missbrauchen.*
- (2) Es gilt, dass die schwächere Partei immer diejenige Person ist, die gegenüber dem Unternehmer im wirtschaftlichen Verkehr außerhalb eines Zusammenhangs mit einer eigenen unternehmerischen Tätigkeit auftritt.*

#### **§ 5 Abs. 1 BGB**

*Wer sich öffentlich oder im Kontakt mit einer anderen Person zur fachlichen Ausübung als Angehöriger eines bestimmten Berufs oder Standes ausgibt, der stellt nach außen dar, dass er in der Lage ist, mit Kenntnis und Sorgfalt zu handeln, die mit seinem Beruf oder Stand einhergeht. Falls er ohne diese fachliche Sorgfalt handelt, so geht dies zu seinen Lasten.*

# AUSLEGUNG DES VERSICHERUNGSVERTRAGES UND DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN. SOG. ERKLÄRUNGSPFLICHT DES VERSICHERES ODER DES VERSICHERUNGSVERMITTLERS -

**Geschäftsbedingungen (einschließlich Versicherungsbedingungen).  
Schutz der schwächeren Vertragspartei (nicht nur Verbraucher).**

## **§ 6 Abs. 1 des Gesetzes über das Versicherungswesens**

*Ein **Versicherungs-** oder Rückversicherungsunternehmen darf nur Versicherungs- oder Rückversicherungstätigkeiten im Rahmen der von der Aufsichtsbehörde erteilten Zulassung ausüben; es hat **mit der gebotenen Sorgfalt und Umsicht zu handeln**, insbesondere darf es diese Tätigkeiten nicht in einer Weise ausüben, die das ihm von Dritten anvertraute Vermögen schädigt oder seine Sicherheit und Stabilität oder die Sicherheit und Stabilität der mit ihm verbundenen Personen gefährdet. Zu diesem Zweck haben ein inländisches Versicherungsunternehmen, ein Versicherungsunternehmen aus einem Drittstaat, ein inländisches Rückversicherungsunternehmen und ein Rückversicherungsunternehmen aus einem Drittstaat während ihrer gesamten Tätigkeit ein **funktionsfähiges und wirksames Verwaltungs- und Kontrollsystem einzurichten und aufrechtzuerhalten, die daraus gewonnenen Informationen regelmäßig zu bewerten und rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu ergreifen***

- **Z.B. Supervisory Benchmark der ČNB Nr. 4/2018:** Die **Verwendung vager Begriffe** in vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere bei der Definierung des Versicherungsumfangs, einschließlich Versicherungsausschlüssen, wenn die Rechte und Pflichten der einzelnen Vertragsparteien aus der Sicht eines durchschnittlichen Vertreters der Zielgruppe, für die das Versicherungsprodukt bestimmt ist, nicht hinreichend klar und verständlich sind, wird als **Verstoß gegen die fachliche Sorgfalt** gewertet.

## HAFTUNGSVERSICHERUNG DES FRACHTFÜHRERS – INSBESONDERE ART. 29 CMR UND DES UNTERFRACHTFÜHRERS. AUSLEGUNG DES VORSATZES UND GROBER FAHRLÄSSIGKEIT.

- Urteil des Obersten Gerichtes der Tschechischen Republik vom 24.06.2020, Aktenzeichen 23 Cdo 1016/2019, in: Jiří Švestka, Jan Dvořák, Josef Fiala & Kol., Občanský zákoník (Bürgerliches Gesetzbuch), Kommentar, Band VI., Wolters Kluwer, 2021, Praha

*Das Handeln des Versicherungsnehmers oder des Versicherten im Rahmen einer Vermögensversicherung (Unfallversicherung) kann eine vorsätzliche Handlung darstellen, die den Zufallscharakter einer im Versicherungsvertrag oder in einer im Versicherungsvertrag genannten besonderen Rechtsvorschrift als Versicherungsereignis bezeichneten Tatsachen ausschließt, und zwar auch in Form des mittelbaren Vorsatzes (z. B. Beschädigung des versicherten Fahrzeugs durch bewusste Verletzung von Verkehrsvorschriften durch Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit im Straßenverkehr bei sonstigen außergewöhnlichen Umständen des Unfalls), auch wenn er in einem Strafverfahren einer fahrlässigen Straftat, die das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum Dritter gefährdet hat, schuldig gesprochen worden wurde.*

*Aus der Begründung des Urteils (siehe unten) geht hervor, dass der Begriff des Vorsatzes, wenn er nicht im Versicherungsvertrag oder in den Versicherungsbedingungen (grundsätzlich als ein Umstand, der den Zufall ausschließt) definiert ist, nach den allgemeinen Auslegungsregeln des Bürgerlichen Gesetzbuches definiert und ausgelegt werden muss.*

# HAFTUNGSVERSICHERUNG DES FRACHTFÜHRERS – INSBESONDERE ART. 29 CMR UND DES UNTERFRACHTFÜHRERS. ANSPRUCH DES GESCHÄDIGTEN GEGEN DIE HAFTUNGSVERSICHERUNG DES SCHÄDIGERS.

## kein Direktanspruch des Geschädigten gegen die CMR-Versicherung des Schädigers (Frachtführers)

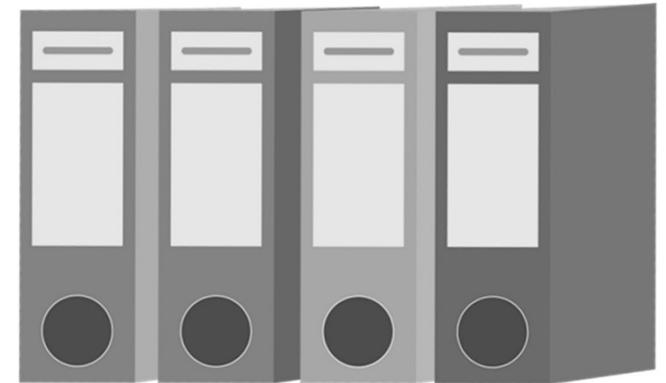
Urteil des Obersten Gerichtes der Tschechischen Republik, Aktenzeichen 30 Cdo 1354/2006:

*Die **Parteien des Rechtsverhältnisses**, das sich aus der Versicherung ergibt, sind grundsätzlich **der Versicherer und der Versicherte (oder der Versicherungsnehmer)**, und der unmittelbare Anspruch des Geschädigten gegen den Versicherer kann nur durch eine gesetzliche Bestimmung begründet werden. Infolge des verursachten Schadens entsteht ein Rechtsverhältnis zwischen dem Geschädigten und demjenigen, der für den Schaden haftet (dem Haftpflichtigen); der Geschädigte hat gegenüber dem Haftpflichtigen einen Anspruch auf Schadensersatz. Er kann von seinem Versicherer eine Leistung aus dem Versicherungsereignis nur verlangen, wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.*

## HAFTUNGSVERSICHERUNG DES FRACHTFÜHRERS – INSBESONDERE ART. 29 CMR UND DES UNTERFRACHTFÜHRERS. ANSPRUCH DES GESCHÄDIGTEN GEGEN DIE HAFTUNGSVERSICHERUNG DES SCHÄDIGERS.

Urteil des Obersten Gerichtes der Tschechischen Republik, Aktenzeichen 23 Cdo 5969/2017-212, vom 12.12.2018:

*Eine Entscheidung, mit der dem Versicherer auferlegt wird, dem Geschädigten nach Maßgabe des Versicherungsvertrags den von dem Versicherten verursachten Schaden zu ersetzen, bindet nur den Versicherer und berechtigt nur den Versicherten, d. h. die Parteien des Verfahrens. Die dem Versicherer auferlegte Verpflichtung kommt nur dem Versicherten zugute, der auf Grundlage des abgeschlossenen Versicherungsvertrags sein Recht geltend gemacht hat, vom Versicherer den Schaden ersetzt zu bekommen, den er selbst hätte zahlen müssen, wenn der betreffende Versicherungsvertrag nicht abgeschlossen worden wäre. **Die Tatsache, dass die Versicherungsleistung an den Geschädigten zu zahlen ist, berechtigt den Geschädigten nicht, die Vollstreckung der betreffenden Entscheidung geltend zu machen. Der Geschädigte kann seinen Schadensersatzanspruch immer nur gegenüber dem Schädiger geltend machen.***



HAFTUNGSVERSICHERUNG DES FRACHTFÜHRERS – INSBESONDERE ART. 29 CMR UND DES UNTERFRACHTFÜHRERS. ANSPRUCH DES GESCHÄDIGTEN GEGEN DIE HAFTUNGSVERSICHERUNG DES SCHÄDIGERS. DRITTSCHULDNERKLAGE GEGEN DIE VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT.

**aber: §§ 312 ff. der tschechischen ZPO: Zwangsvollstreckung gegen Drittschuldner:**

- Hierunter können auch Forderungen des Verpflichteten (hier also des Frachtführers) auf Auszahlung einer Versicherungsleistung fallen.
- Der Berechtigte hat ein Recht auf Befriedigung seiner eigenen Forderung aus der gegenüber dem Drittschuldner geltend gemachten Forderung (er hat also ein Recht darauf, dass der Drittschuldner – hier also bei Erfüllung weiterer Bedingungen gegebenenfalls die CMR-Versicherung des Frachtführers – direkt an ihn Leistungen auszahlt), und kommt es hierzu nicht, ist er berechtigt, dieses Recht vor Gericht geltend zu machen (eine sog. **Drittschuldnerklage** - wenn die Forderung des Drittschuldners nicht vollstreckbar ist) oder einen Antrag auf Vollstreckung zu stellen (wenn die Forderung des Drittschuldners vollstreckbar ist).
- Es ist erforderlich, dass alle Voraussetzungen für die Entstehung des Anspruchs auf eine Versicherungsleistung seitens des Frachtführers laut dessen Versicherungsvertrag erfüllt sind – es ist daher **notwendig, die Versicherungsbedingungen (des beauftragten Frachtführers) zu kennen.**
- **Klageerhebung vor Verjährung des Anspruchs auf Versicherungsleistung erforderlich.**

HAFTUNGSVERSICHERUNG DES FRACHTFÜHRERS – INSBESONDERE ART. 29 CMR UND DES  
UNTERFRACHTFÜHRERS. ANSPRUCH DES GESCHÄDIGTEN GEGEN DIE HAFTUNGSVERSICHERUNG DES  
SCHÄDIGERS. DRITTSCHULDNERKLAGE GEGEN DIE VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT.

**Es gibt keine Rechtsprechung der höheren Gerichte, die eine Drittschuldnerklage aus dem Rechtsgrund eines Anspruchs gegen die Versicherungsgesellschaft des Frachtführers regeln würde**

- Anwendung in der Praxis sehr problematisch
- Sollte aber der Frachtführer nur unzureichend solvent sein, sich jedoch gleichzeitig nicht in einem Insolvenzverfahren befinden, kann mit Rücksicht auf seine konkrete Versicherungsbedingungen überlegt werden.



## HAFTUNGSVERSICHERUNG DES FRACHTFÜHRERS – INSBESONDERE ART. 29 CMR UND DES UNTERFRACHTFÜHRERS. ANSPRUCH DES GESCHÄDIGTEN GEGEN DIE HAFTUNGSVERSICHERUNG DES SCHÄDIGERS. DRITTSCHULDNERKLAGE GEGEN DIE VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT.

Urteil des Obersten Gerichtes der Tschechischen Republik vom 21. 12. 2005, Aktenzeichen 29 Odo 921/2003:

*Ist der Drittschuldner des Verpflichteten seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und fristgerechten Zahlung der Forderung an den Verpflichteten nicht nachgekommen, so ist die Drittschuldnerklage gemäß § 315 ZPO-CZ eine Möglichkeit der Vollstreckung einer Entscheidung oder Zwangsvollstreckung gegen den Drittschuldner. Das Verbot der Vollstreckung einer Entscheidung oder der Zwangsvollstreckung bedeutet in diesem Fall, dass **das Gericht nicht über die Klage nach § 315 ZPO-CZ entscheiden kann, solange die Wirkungen der Konkurseröffnung [red.: jetzt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens] andauern.***

im Falle einer Insolvenz des Frachtführers ist dies grundsätzlich „unbrauchbar“ – es handelt sich um ein besonderes verfahrensrechtliches Institut, das von einer vollstreckbaren Entscheidung gegen den Frachtführer abhängt – im Falle der Insolvenz siehe aber weiter

Urteil des Obersten Gerichts der Tschechischen Republik vom 12.12.2012, Aktenzeichen 20 Cdo 2414/2012:

*Aufgrund des so genannten Befriedigungsrechts des Berechtigten ist der **Drittschuldner nur dann verpflichtet, die Forderung des Drittschuldners an den Berechtigten zu zahlen, wenn er zum Zeitpunkt der Zustellung des Vollstreckungsbescheides dem Verpflichteten gegenüber rechtlich dazu verpflichtet gewesen wäre. Dabei ist es unerheblich, ob die Forderung des Verpflichteten eventuell noch nicht fällig ist.***

# HAFTPFLICHT DES FRACHTFÜHRERS – INSBESONDERE ART. 29 CMR UND DES UNTERFRACHTFÜHRERS. ANSPRUCH DES GESCHÄDIGTEN GEGEN DIE HAFTUNGSVERSICHERUNGS DES SCHÄDIGERS – INSOLVENZ DES VERSICHERTEN SCHÄDIGERS

## **aber: Ansprüche des Beschädigten im Falle der Insolvenz des versicherten Frachtführers**

Urteil des Obersten Gerichts der Tschechischen Republik vom 30.06.2023, Aktenzeichen 29 Cdo 2304/2022  
(veröffentlicht im September 2023)

*Der Insolvenzverwalter des Versicherten, der dem Geschädigten den entstandenen Schaden nicht ersetzt hat, ist auch nach der Entscheidung des Insolvenzgerichts über die Insolvenz des Versicherten wegen einer Schadenshaftung und die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen berechtigt, im Verfahren vom Versicherer nur einen Schadensersatz unmittelbar an den Geschädigten zu verlangen; er ist nicht berechtigt die Zahlung einer Versicherungsleistung in die Masse zu fordern.*

# HAFTPFLICHT DES FRACHTFÜHRERS – INSBESONDERE ART. 29 CMR UND DES UNTERFRACHTFÜHRERS. ANSPRUCH DES GESCHÄDIGTEN GEGEN DIE HAFTUNGSVERSICHERUNG DES SCHÄDIGERS – INSOLVENZ DES VERSICHERTEN SCHÄDIGERS

## **aber: Ansprüche des Beschädigten im Falle der Insolvenz des versicherten Frachtführers**

- **Hinweis:**

Es ist stets zu prüfen, ob der Versicherte die Versicherungsprämie zu dem für den Anspruch auf eine Versicherungsleistung maßgeblichen Zeitpunkt ordnungsgemäß gezahlt hat (loss occurrence x claims made princip) und ob z.B. der Versicherungsvertrag nicht wegen Nichtzahlung erloschen ist + ob auch die sonstigen Bedingungen des Versicherungsvertrages und die Versicherungsbedingungen für den Anspruch auf eine Versicherungsleistung erfüllt sind.

# HAFTUNGSVERSICHERUNG DES FRACHTFÜHRERS – INSBESONDERE ART. 29 CMR UND DES UNTERFRACHTFÜHRERS. ANSPRUCH DES GESCHÄDIGTEN GEGEN DIE HAFTUNGSVERSICHERUNG DES SCHÄDIGERS – INSOLVENZ DES VERSICHERTEN SCHÄDIGERS

## Mögliche Schritte gegen den Insolvenzverwalter:

§ 36 Abs. 1 Insolvenzgesetz

*Der Insolvenzverwalter ist verpflichtet, bei der Erfüllung seiner Aufgaben gewissenhaft und mit der gebotenen Sorgfalt vorzugehen; er hat alles zu tun, was von ihm berechtigter Weise zur bestmöglichen Befriedigung der Gläubiger verlangt werden kann. Er hat bei der Ausübung seiner Tätigkeit **das gemeinschaftliche Interesse der Gläubiger vor seine eigenen Interessen und die Interessen anderer zu stellen.***

Wenn der Insolvenzverwalter keine Klage gegen die Versicherungsgesellschaft erheben will:

§ 11 Abs. Insolvenzgesetz:

*Das Insolvenzgericht ist berechtigt, vom Insolvenzverwalter Berichte und Auskünfte über seine Vorgehensweise zu verlangen, seine Konten einzusehen und erforderliche Ermittlungen anzustellen. **Das Insolvenzgericht kann dem Insolvenzverwalter Weisungen erteilen** und ihm auferlegen, zu bestimmten Fragen die Stellungnahme des Gläubigerausschusses einzuholen.*

→ D.h. das Insolvenzgericht kann veranlasst werden, den Insolvenzverwalter anzuweisen, eine Klage gegen die Versicherungsgesellschaft zu erheben (nicht sicher und keine Rechtsprechung vorhanden, aber keine Gerichtsgebühren).

# HAFTUNGSVERSICHERUNG DES FRACHTFÜHRERS – INSBESONDERE ART. 29 CMR UND DES UNTERFRACHTFÜHRERS. ANSPRUCH DES GESCHÄDIGTEN GEGEN DIE HAFTUNGSVERSICHERUNGS DES SCHÄDIGERS – INSOLVENZ DES VERSICHERTEN SCHÄDIGERS

## Mögliche Schritte gegen den Insolvenzverwalter:

§ 57 Abs. 1 Insolvenzgesetz:

*Der Insolvenzverwalter haftet für einen Schaden oder sonstigen Nachteil, der dem Schuldner, den Gläubigern oder Dritten dadurch entsteht, dass er die ihm durch Gesetz oder gerichtliche Entscheidung auferlegten Pflichten verletzt oder er bei der Erfüllung seiner Aufgaben nicht die erforderliche Sorgfalt walten lässt. Der Insolvenzverwalter ist von dieser Haftung nur befreit, wenn er nachweist, dass er den Schaden oder sonstigen Nachteil auch dann nicht hätte abwenden können, wenn er alle ihm nach dem Gang des Insolvenzverfahrens zumutbaren Anstrengungen unternommen hätte.*

## Insolvenzmasse?

→ Der Anspruch auf die Ausbezahlung der Versicherungsleistung steht dem Geschädigten (als sog. Zahlstelle) zu → Es gibt keinen Grund, warum diese in die Insolvenzmasse fallen sollte (warum sollte der Geschädigte die erhaltene Versicherungsleistung an die Masse zurückgeben). → Der Geschädigte ist natürlich verpflichtet, die Anmeldung der Schadenersatzforderung im Insolvenzverfahren zurückzunehmen.

## HAFTPFLICHT DES FRACHTFÜHRERS – INSBESONDERE ART. 29 CMR UND DES UNTERFRACHTFÜHRERS. VERJÄHRUNG GEGEN DIE VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT.

### § 626 BGB

*Bei einem Recht auf eine Versicherungsleistung beginnt der Lauf der Verjährungsfrist ein Jahr nach dem Versicherungsereignis. Dies gilt auch im Falle, dass dem Geschädigten ein direktes Recht auf die Versicherungsleistung gegenüber dem Versicherer entstanden ist oder wenn der Versicherte gegenüber dem Versicherer die Erstattung dessen geltend macht, was er dem Geschädigten in Erfüllung der Pflicht zum Ersatz des Schadens oder eines anderen Nachteils geleistet hat*

### § 629 Abs. 1 BGB

*Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.*

### § 635 Abs. 2 BGB

*Das Recht auf Versicherungsleistung aus einer Haftungsversicherung verjährt spätestens mit Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des Schadens oder des Nachteils, auf den sich die Versicherung bezieht.*

im Rahmen der Drittschuldnerklage ist es notwendig, zuerst den Frachtführer rechtzeitig zu verklagen (1 Jahr z.B. nach dem CMR), und dann rechtzeitig das Zwangsvollstreckungsverfahren anzufangen, um rechtzeitig die Drittschuldnerklage (binnen 3 Jahren) erheben zu können (im Rahmen der Zwangsvollstreckung)

# SCHLUSSFOLGERUNGEN UND PRAXIS

**Verlangen Sie vom (tschechischen) Frachtführer immer den gesamten Versicherungsvertrag einschließlich der Versicherungsbedingungen - wenn möglich, die Haftpflichtversicherung des Frachtführers und des Spediteurs** (eine Versicherungspolice oder ein Versicherungszertifikat reichen nicht aus). **Es ist insbesondere zu prüfen:**

- die Ausformulierung des Versicherungsereignisses
- Ausschlüsse von der Versicherung (insbesondere Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Unterfrachtführer usw.)
- Verpflichtungen des Versicherungsnehmers und des Versicherten (z. B. wurden ihm bei der Prüfung des beauftragten Unterfrachtführers Pflichten auferlegt, hat er sie verletzt, wer und warum?)
- die Definition des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit und welche Personen (nicht) unter diese Definition fallen
- die Frage, ob der Versicherungsschutz auch Unterfrachtführer umfasst, oder ob (nur) den ersten in der Kette etc.

**Bei Zweifeln** an der Auslegung von Begriffen im Versicherungsvertrag und in den Versicherungsbedingungen oder einer widersprüchlichen Regelung gilt grundsätzlich eine Auslegung **zu Lasten der Versicherungsgesellschaft** (wichtig ist, ob nachgewiesen wird, dass der Makler korrekt handelte, ob er Begriffe erklärt hat etc.). Es sollte auch die „Erklärungspflicht“ des Versicherers geprüft werden incl. der Umstände der Anwendung der Versicherungsbedingungen.

# SCHLUSSFOLGERUNGEN UND PRAXIS

**Versicherungsleistungen aufgrund eines Vorsatzes des Unterfrachtführers "scheitern" bei tschechischen Versicherungsgesellschaften in der Regel an der oben erwähnten konkreten Regelung im Versicherungsvertrag, nicht am Ausschluss der Versicherungsleistung als solcher → Rechtsprechung höherer Gerichte direkt zu dieser Frage ist jedoch nicht verfügbar**



**Es stellt sich die Frage, ob nach der Regelung eines Kommissionsvertrags nach tschechischem Recht Versicherungsleistungen nicht aus der Haftungsversicherung des Spediteurs erbracht werden können → Analyse übersteigt den zeitlichen Rahmen dieses Vortrages, es liegt noch keine Rechtsprechung vor - wir führen mehrere außergerichtliche Auseinandersetzungen mit verschiedenen Versicherungsgesellschaften → das Problem liegt in der Unklarheit der Auslegung des Begriffs des Speditionsvertrags im tschechischen Recht, dem Unverständnis aufseiten der Versicherungsgesellschaften und der unangemessenen Anwendung der Auslegungsregeln der §§ 555 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Versicherungsgesellschaften → die Zukunft wird zeigen....**

# HAFTUNGSVERSICHERUNG DES FRACHTFUHRERS – SCHLUSSFOLGERUNGEN UND PRAXIS – PRAKTISCHE BEISPIELE DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN SATUM CZECH S.R.O.

|   | Vesicherung A                 | Versicherung B  | Versicherung C  | Versicherung D  | Versicherung E          | Versicherung F               | Versicherung G             | Versicherung H          | Versicherung I           |
|---|-------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-------------------------|------------------------------|----------------------------|-------------------------|--------------------------|
| <b>Diebstahlrisiko</b>                                  | JA                            | JA              | JA              | JA              | JA                      | JA                           | JA                         | JA                      | JA                       |
| <b>Sicherheit, Parkmöglichkeiten</b>                    | JA siehe Anlage               | JA siehe Anlage | JA siehe Anlage | JA siehe Anlage | JA siehe Anlage         | JA siehe Anlage              | JA siehe Anlage            | NEIN                    | JA siehe Anlage          |
| <b>Beförderung durch einen Unterfrachtführer</b>        | JA                            | JA              | JA              | JA              | JA<br>alle in der Kette | JA                           | JA<br>alle in der Kette    | JA<br>alle in der Kette | JA*<br>alle in der Kette |
| <b>grobe Fahrlässigkeit</b>                             | JA Kürzung je nach Verletzung | JA              | JA              | JA              | JA                      | JA                           | JA                         | JA                      | JA                       |
| <b>Grobe Fahrlässigkeit im Sinne von Artikel 29 CMR</b> | NEIN                          | NEIN            | NEIN            | NEIN            | NEIN                    | JA* Kürzung nach Verschulden | JA Bedingung des Gerichtes | JA                      | JA                       |
| <b>Unterschlagung, Betrug, Vorsatz</b>                  | NEIN                          | NEIN            | NEIN            | NEIN            | NEIN                    | NEIN                         | JA                         | JA                      | JA                       |
| <b>Rechtskosten</b>                                     | NEIN                          | NEIN            | NEIN            | NEIN            | NEIN                    | NEIN                         | NEIN bzw. individuell      | JA                      | ANO                      |

# HAFTUNGSVERSICHERUNG DES FRACHTFÜHRERS –SCHLUSSFOLGERUNGEN UND PRAXIS – PRAKTISCHE BEISPIELE DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN SATUM CZECH S.R.O.

## Versicherungsgesellschaft A

### **Beförderung durch einen vertraglichen Frachtführer (Unterfrachtführer):**

Die Versicherung bezieht sich auch auf die Verpflichtung zum Ersatz eines Schadens an der beförderten Fracht laut Beförderungsvertrag, dessen Umsetzung der Versicherte an einen weiteren vertraglichen Frachtführer abtrat. Die Leistungspflicht des Versicherers tritt ein, wenn der Versicherte nachweist, dass:

- der schriftliche Beförderungsauftrag an den unterbeauftragten Frachtführer eine Verpflichtung des unterbeauftragten Frachtführers enthielt, eine gültige Haftpflichtversicherung in dem Umfang zu haben, der den geltenden Haftungsregelungen entspricht.
- der Beförderungsauftrag einschließlich dieser Verpflichtung von dem anderen vertraglichen Frachtführer bestätigt wurde.

**Die Verpflichtung zur Befriedigung von Schadenersatzansprüchen bei Verlust oder Diebstahl wird vom Versicherer in einem Umfang und bis zu einer Höhe übernommen, die die durch den Versicherungsvertrag des weiteren vertraglichen Frachtführers gewährte Deckung nicht übersteigt.**

**Als weiterer vertraglicher Frachtführer gilt ein Frachtführer mit einer gültigen Lizenz, der durch den Versicherten mit professioneller Sorgfalt und auf der Grundlage einer Prüfung ausgewählt wurde, und den der Versicherte zur Erfüllung seiner Verpflichtung aus dem Beförderungsvertrag ermächtigt.**

|  |                                |
|--|--------------------------------|
| Diebstahlrisiko  | JA                             |
| Sicherheit,<br>Parkmöglichkeiten                       | JA siehe Anlage                |
| Beförderung durch<br>einen<br>Unterfrachtführer        | JA                             |
| grobe Fahrlässigkeit                                   | JA Kürzung nach<br>Verschulden |
| Grobe Fahrlässigkeit<br>im Sinne von Artikel<br>29 CMR | NEIN                           |
| Unterschlagung,<br>Betrug, Vorsatz                     | NEIN                           |
| Rechtskosten   | NEIN                           |

# HAFTUNGSVERSICHERUNG DES FRACHTFÜHRERS –SCHLUSSFOLGERUNGEN UND PRAXIS – PRAKTISCHE BEISPIELE DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN SATUM CZECH S.R.O.

## Versicherungsgesellschaft B

### Durch einen Unterfrachtführer ausgeführte Beförderungen

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Fälle, in denen der Frachtführer (der Versicherte) einen anderen Frachtführer (Unterfrachtführer) auf der Grundlage eines schriftlichen Auftrages mit der Beförderung betraut. Für die Zwecke dieser Versicherung wird der betreffende Unterfrachtführer zum Mitversicherten. Für diese Fälle wird ferner vereinbart:

- der Frachtführer hat vor Aufnahme der Beförderung eine Kopie des Versicherungsvertrages des Unterfrachtführers anzufordern und darf den Unterfrachtführer nur dann mit der Beförderung beauftragen, wenn dieser über einen gültigen Versicherungsvertrag verfügt, der das Haftungsrisiko des Frachtführers abdeckt und eine ausreichende Deckung für den Gegenstand der Beförderung bietet,

- diese Versicherungsdeckung gilt nur für eine Haftung für Schäden, die von dem **vertraglichen Beförderer verursacht werden, mit dem der Versicherte einen schriftlichen Vertrag abschloss.**

|  |                 |
|--|-----------------|
| Diebstahlrisiko  | JA              |
| Sicherheit,<br>Parkmöglichkeiten                       | JA siehe Anlage |
| Beförderung durch<br>einen<br>Unterfrachtführer        | JA              |
| grobe Fahrlässigkeit                                   | JA              |
| Grobe Fahrlässigkeit<br>im Sinne von Artikel<br>29 CMR | NEIN            |
| Unterschlagung,<br>Betrug, Vorsatz                     | NEIN            |
| Rechtskosten   | NEIN            |

# HAFTUNGSVERSICHERUNG DES FRACHTFÜHRERS –SCHLUSSFOLGERUNGEN UND PRAXIS – PRAKTISCHE BEISPIELE DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN SATUM CZECH S.R.O.

## Versicherungsgesellschaft C

### **Zusatzversicherung gegen Ladungsdiebstahl und Vandalismus:**

Nicht gültig in der Ukraine, Russland, Weißrussland, Serbien, Mazedonien, Montenegro, Kosovo, Albanien, Georgien, Armenien und Aserbaidschan.

Wir weisen auf den Mindeststandard der Sicherung, Absicherung und des Parkens; des Weiteren muss ein gewaltsames Überwinden eines Hindernisses erkennbar sein und eine Meldepflicht bei der Polizei beachtet werden.

### **Zusatzversicherung des vertraglichen Unterfrachtführers, der selbst versichert ist**

Die Zusatzversicherung bezieht sich auf Fälle, in denen Sie einen anderen Frachtführer (Unterfrachtführer) aufgrund eines schriftlichen Vertrags mit der Beförderung beauftragen. **Der Unterfrachtführer wird zum (Mit)versicherten** und hat Verpflichtungen gemäß den Versicherungsbedingungen und dem Umfang des Versicherungsvertrages. Sie sind verpflichtet, sich vor Aufnahme der Beförderung zu vergewissern, dass der Unterfrachtführer über eine gültige Haftpflicht des Frachtführers mit hinreichender Deckung und ausreichendem Umfang für die Beförderung der gegenständlichen Sendung verfügt. Die Versicherung deckt nur Schäden, die durch den ersten beauftragten Unterfrachtführer verursacht werden.

|  |                 |
|--|-----------------|
| Diebstahlrisiko                                  | JA              |
| Sicherheit, Parkmöglichkeiten                    | JA siehe Anlage |
| Beförderung durch einen Unterfrachtführer        | JA              |
| grobe Fahrlässigkeit                             | JA              |
| Grobe Fahrlässigkeit im Sinne von Artikel 29 CMR | NEIN            |
| Unterschlagung, Betrug, Vorsatz                  | NEIN            |
| Rechtskosten                                     | NEIN            |

# HAFTUNGSVERSICHERUNG DES FRACHTFÜHRERS –SCHLUSSFOLGERUNGEN UND PRAXIS – PRAKTISCHE BEISPIELE DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN SATUM CZECH S.R.O.

## Versicherungsgesellschaft D

### Durch Unterfrachtführer ausgeführte Beförderungen:

Die Versicherung deckt die Haftung für Schäden, die **durch den ersten nachfolgenden Vertragspartner** (Unterfrachtführer) verursacht werden, vorbehaltlich der Erfüllung der folgenden Maßnahmen:

- **die Ausführung des Transports nur durch dauerhafte, bewährte Geschäftspartner,**
- im Falle des Einsatzes eines neuen Vertragspartners für die Vornahme einer Beförderung besteht die Verpflichtung, dessen rechtliche Existenz und Glaubwürdigkeit mit allen verfügbaren Mitteln zu überprüfen
- die Verpflichtung, sich zu vergewissern, dass diese Geschäftspartner ausreichend gegen eine Haftung für Schäden versichert sind, die an der beförderten Sendung entstehen.

|  |                 |
|--|-----------------|
| Diebstahlrisiko  | JA              |
| Sicherheit,<br>Parkmöglichkeiten                       | JA siehe Anlage |
| Beförderung durch<br>einen<br>Unterfrachtführer        | JA              |
| grobe Fahrlässigkeit                                   | JA              |
| Grobe Fahrlässigkeit<br>im Sinne von Artikel<br>29 CMR | NEIN            |
| Unterschlagung,<br>Betrug, Vorsatz                     | NEIN            |
| Rechtskosten   | NEIN            |

# HAFTUNGSVERSICHERUNG DES FRACHTFÜHRERS –SCHLUSSFOLGERUNGEN UND PRAXIS – PRAKTISCHE BEISPIELE DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN SATUM CZECH S.R.O.

## Versicherungsgesellschaft E

**Der Versicherer erbringt keine Versicherungsleistung, wenn die beförderte Sendung nicht ordnungsgemäß** gegen Verrutschen, Beschädigung oder Vernichtung **gesichert ist und wenn das Fahrzeug**, mit dem die Sendung befördert wird, **nicht ordnungsgemäß gesichert ist:**

**Als ordnungsgemäß gesichertes Fahrzeug** gilt ein Zustand, bei dem das versicherte Fahrzeug, in dem die Sendung befördert wird, **zum Zeitpunkt des Versicherungsereignisses verschlossen war und alle eingebauten Sicherheitsvorrichtungen aktiv waren**; ein Fahrzeug ohne festes Dach gilt als gesichert, wenn der Innenraum des Fahrzeugs ordnungsgemäß verschlossen ist und die Sendung im vollständig abgedeckten Laderaum des Fahrzeugs hinterlegt ist. Ein Fahrzeug, dessen Laderaum mit einer Plane abgedeckt ist, muss mindestens durch ein Stahlseil mit einem verschlossenen Vorhängeschloss oder durch andere geeignete Mittel gegen Eindringen gesichert sein. Das Fahrzeug muss sich zum Zeitpunkt des Versicherungsereignisses in einer Garage oder auf einem gesicherten Abstellplatz befinden (d.h. auf einem Platz, der für das Abstellen des Fahrzeugs während einer Unterbrechung des Transports der Sendung vorgesehen ist und der ständig von einer zu diesem Zweck benannten natürlichen oder juristischen Person bewacht oder durch ein CCTV-System überwacht wird).

**Eine ordnungsgemäße Sicherung der beförderten Sendung** besteht in ihrer gleichmäßigen Verteilung auf der Ladefläche des Fahrzeugs, ihrer Fixierung in Quer- und Längsrichtung, der Verwendung geeigneter Ladungssicherungsmittel wie Stausäcke, Zurrgurte, Keile, Verstreben, Abstandshalter usw. Die ordnungsgemäße Sicherung muss der Art, dem Gewicht und der Beschaffenheit der beförderten Güter angemessen sein.

|  |                         |
|--|-------------------------|
| Diebstahlrisiko                                  | JA                      |
| Sicherheit, Parkmöglichkeiten                    | JA siehe Anlage         |
| Beförderung durch einen Unterfrachtführer        | JA<br>alle in der Kette |
| grobe Fahrlässigkeit                             | JA                      |
| Grobe Fahrlässigkeit im Sinne von Artikel 29 CMR | NEIN                    |
| Unterschlagung, Betrug, Vorsatz                  | NEIN                    |
| Rechtskosten                                     | NEIN                    |

# HAFTUNGSVERSICHERUNG DES FRACHTFÜHRERS –SCHLUSSFOLGERUNGEN UND PRAXIS – PRAKTISCHE BEISPIELE DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN SATUM CZECH S.R.O.

## Versicherungsgesellschaft F

### **Haftung für einen durch einen weiteren Unterfrachtführer verursachten Schaden:**

Nur der 1. in der Kette - oder mit dem der Versicherungsnehmer/Versicherte einen schriftlichen Transportauftrag (Transportvertrag) vereinbart hat. Der vom Versicherten beauftragte Frachtführer muss dem Versicherten bei der Beauftragung des Transports einen Nachweis über eine eigene Haftpflicht des Frachtführers vorlegen, die zum Zeitpunkt des beauftragten Transports gültig ist. Leistungen aus dieser Vereinbarung werden nur erbracht, wenn das Versicherungsereignis gemäß diesem Versicherungsvertrag liquidiert werden kann, und nicht gleichzeitig durch die vom beauftragten Frachtführer für diese Versicherung abgeschlossene Versicherungspolice liquidiert wird. Falls das Versicherungsereignis aus dem Vertrag des beauftragten Frachtführers abgewickelt wird, hat die Versicherung des beauftragten Frachtführers Vorrang vor dieser Vereinbarung. Für diese Vereinbarung gelten die finanziellen und territorialen Grenzen dieses Versicherungsvertrags, etwaige weitere Vereinbarungen und Verpflichtungen, die der beauftragte Frachtführer über diesen Vertrag hinaus eingegangen sein kann, sind nicht Gegenstand dieser Versicherung.

|  |                                 |
|--|---------------------------------|
| Diebstahlrisiko  | JA                              |
| Sicherheit,<br>Parkmöglichkeiten                       | JA siehe Anlage                 |
| Beförderung durch<br>einen<br>Unterfrachtführer        | JA                              |
| grobe Fahrlässigkeit                                   | JA                              |
| Grobe Fahrlässigkeit<br>im Sinne von Artikel<br>29 CMR | JA* Kürzung nach<br>Verschulden |
| Unterschlagung,<br>Betrug, Vorsatz                     | NEIN                            |
| Rechtskosten   | NEIN                            |

# HAFTUNGSVERSICHERUNG DES FRACHTFÜHRERS –SCHLUSSFOLGERUNGEN UND PRAXIS – PRAKTISCHE BEISPIELE DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN SATUM CZECH S.R.O.

## Versicherungsgesellschaft H

### **Risiko des Diebstahls, des Verlorengehens, des Verlustes:**

Die Versicherung deckt nicht den Verlust des gesamten beladenen Fahrzeuges ohne Nachweis seines Entwendens durch einen Dritten durch gewaltsame Überwindung der Fahrzeugsicherung oder ohne Nachweis einer anderen gewaltsamen Handlung; Wir verweisen auf den Mindeststandard der Sicherung und des Abstellens des Fahrzeuges sowie die Verpflichtung zur Anzeige bei der Polizei.

### **Durch Unterfrachtführer ausgeführte Beförderungen:**

Der Versicherungsnehmer/Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer den Transportauftrag vorzulegen, mit dem er dem beauftragten Frachtführer eine Haftpflicht des Frachtführers in dem Umfang auferlegte, der der gesetzlichen Haftpflicht für Schäden aus Transportverträgen entspricht, die für die gesamte Dauer des Transportes gültig ist.

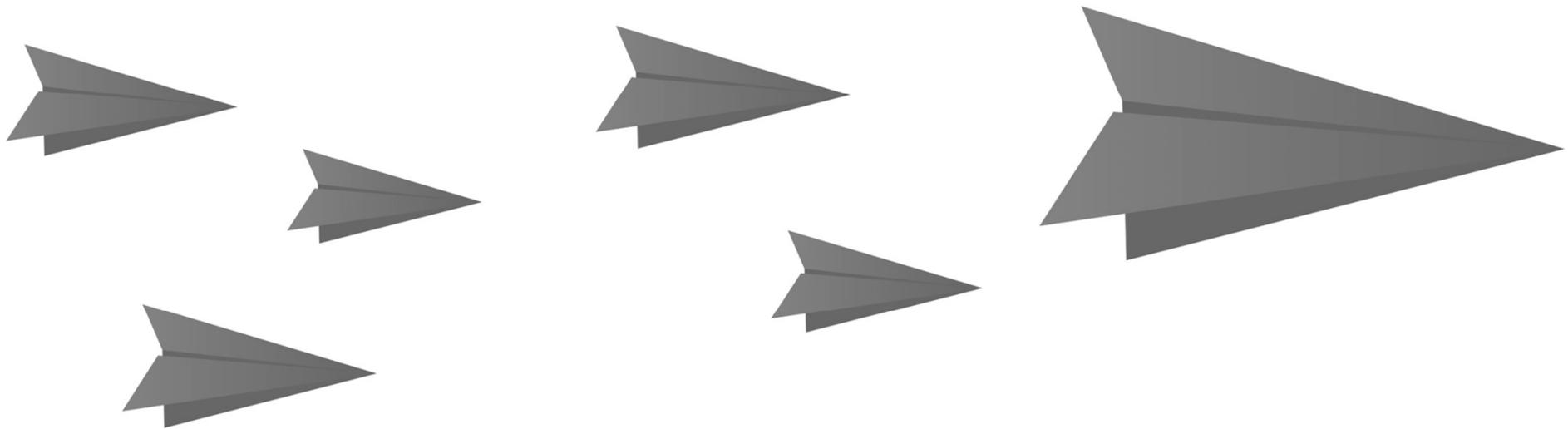
## Versicherungsgesellschaft I

### **Der Versicherungsnehmer und seine Vertreter sind verpflichtet**

- dafür zu sorgen, dass **die von ihm beauftragten Subunternehmer und sonstigen Hilfspersonen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ausgewählt werden**. Er hat sich ferner von ihnen den Abschluss einer marktüblichen Haftpflichtversicherung in Form einer Versicherungsbescheinigung in englischer Sprache bestätigen zu lassen.

|  | <b>Versicherung H</b> | <b>Versicherung I</b> |
|--|-----------------------|-----------------------|
| Diebstahlrisiko                                  | JA                    | JA                    |
| Sicherheit, Parkmöglichkeiten                    | NEIN                  | JA siehe Anlage       |
| Beförderung durch einen Unterfrachtführer        | JA                    | JA*                   |
| alle in der Kette                                | alle in der Kette     | alle in der Kette     |
| grobe Fahrlässigkeit                             | JA                    | JA                    |
| Grobe Fahrlässigkeit im Sinne von Artikel 29 CMR | JA                    | JA                    |
| Unterschlagung, Betrug, Vorsatz                  | JA                    | JA                    |
| Rechtskosten                                     | JA                    | JA                    |

**FRAGEN?**



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

# IHR ANSPRECHPARTNER



JUDr. ALICE KUBOVÁ BÁRTKOVÁ, M.E.S.

Associate Partner  
Rechtsanwältin

T +420 263 163 720  
[alice.bartkova@roedl.com](mailto:alice.bartkova@roedl.com)

